

28.8.29  
vor dem**Aufheben!**

Alle Zusendungen einschließlich Anzeigen an die Kammer

# Ostpreussische Wirtschaft

Im Auftrage der Industrie- und Handelskammer für den Regierungsbezirk Köslin zu Stolp, herausgegeben von ihrem Syndikus Dr. Sievers, Stolp

August 1924

Jahrgang 1  
Nummer 5

Nachdruck mit Quellenangabe erwünscht

## Auf zur Wanderversammlung des Einzelhandels am 6. und 7. September im Strandschloß in Kolberg!

So rufen wir heute nochmals allen seinen Angehörigen und allen seinen Verbänden und Vereinen in unserem Bezirk zu!

Die Kammer nimmt damit die vor dem Kriege zahlreich besuchten Wanderversammlungen wieder auf und zwar auf Anregung des Bezirksvereins Ostpreußen im Reichsbund des Tegel-Einzelhandels erstmalig in größerem Rahmen. Alle Angehörigen des Einzelhandels sind herzlich willkommen!

Für den Vortrag ist ein Vorkämpfer des Einzelhandels, der rednerisch weithin bekannte Reichstagsabgeordnete Benthien gewonnen. Alle in Betracht kommenden Behörden sind geladen. Kolberg verheißt mancherlei, was zur Teilnahme besonders lockt. Der Ortsausschuß hat rührig und erfolgreich gearbeitet. Daher ist auf zahlreiche Teilnahme aus allen Plätzen unseres Bezirks zu rechnen.

Den Verbänden und Vereinen bietet der Sonntag Vormittag Gelegenheit, ihre besonderen Angelegenheiten in Einzelsitzungen zu erledigen. Uns ist bereits bekannt, daß z. B. der genannte Bezirksverein Ostpreußen im Reichsbund des Tegel-Einzelhandels auf Sonntag morgen seine Mitglieder zusammenberuft, ebenso der Bezirksverein Köslin des Deutschen Drogistenverbandes.

Der Begrüßungsabend wird eine geschlossene Versammlung des Einzelhandels, um eine rückhaltlose Aussprache zu ermöglichen.

Im übrigen nehmen wir höflichst Bezug auf beiliegenden Plan.

Der 2. stellv. Präsident:  
Emil Schönrock.

Der Syndikus:  
Dr. Sievers.

## Industrie- und Handelskammer.

**Ehrenurkunden.** — Für langjährige treue Tätigkeit bei derselben Firma verlieh die Kammer die Ehrenurkunde an Arbeiter Wilhelm Stoile bei der Firma Brauerei Feldschlößchen Rudolf Koch-Lauenburg, an Stanzer Paul Brodde, Zuschneider August Lisch, Durchmäher Otto Köpp bei der Firma Neustettiner Filzwarenfabrik M. Freydrich-Neustettin, an Schneidermeister Hermann Schwilkowski, Schneider Wilhelm Knuth bei der Firma Hermann Mundt-Stolp.

**Bereidigung.** — Die Kammer hat Rentner Fritz Weierköslin am 28. 6. 24 als Probenehmer für Getreide usw., Paul Diedrich-Rügenwalde als Hilfswäger und Rentner Albert Wendt-Kolberg am 29. 8. 24 als Sachverständigen für Kartoffeln öffentlich bestellt und beeidigt.

**Einzelhandel.** — Aus mancherlei Mißverständnissen, die nicht selten zu abschülischen Reibereien benutzt werden, gehen von Zeit zu Zeit immer wieder Angriffe gegen die Industrie-

und Handelskammern hervor und kommen auf die Forderung hinaus, besondere Kammern für den Einzelhandel zu errichten. Daß nur Mißverständnisse zugrunde liegen, ist von uns wiederholt dargelegt worden, sind es doch immer gerade die zahlreichen Vertreter des Einzelhandels in unserer Kammer gewesen, welche selbst einen besonderen Ausschuß für Einzelhandel für überflüssig erklärt haben, weil die Wahrnehmung der Belange des Einzelhandels durch die Kammer vollkommen gesichert sei und eine Absonderung nach Gruppen schädlich wären könne. Zu diesem Urteil gesellt sich jetzt die Stellungnahme der Detmoldischen Kammer Hamburg, der Kleinhandelskammer Bremen und des Einzelhandel-Ausschusses der Handelskammer Lübeck, welche bei ihrer Tagung im Mai die Bestrebungen auf das entschiedenste zurückgewiesen haben, für den Einzelhandel, und seine Berufsvertretungen eine öffentlich-rechtliche Form zu schaffen. Man wird die Meinung dieser drei Stellen als maßgebend anerkennen müssen und an der von ihnen angenommenen Entschließung nicht vorübergehen dürfen. Wir bringen sie daher zur Klärung der Sachlage im Wortlaut:

„Die in Bremen versammelten amtlichen Interessenvertretungen des Einzelhandels der Hansestädte lehnen alle neuerdings auftauchenden Bestrebungen auf Verleihung der öffentlichen Rechtsform an Verbände und Vereine mit Entschiedenheit ab. Diese Bestrebungen, die mit der Forderung selbständiger Einzelhandelskammern vielsach verbunden werden, aber begrifflich nichts miteinander zu tun haben, sind außerordentlich bedenklich. Die zur Begründung der Verleihung der öffentlichen Rechtsform angeführten Verhältnisse, Unzuträglichkeiten und Mißstände lassen sich mit der öffentlichen Rechtsform allein ebenso wenig bekämpfen, wie zu ihrer Bekämpfung etwa zu schaffende Bestimmungen und Maßnahmen der Unterstützung durch mit öffentlicher Rechtsform ausgestattete Verbände bedürfen. Dagegen wird die Geschlossenheit und Einheit der Vertretung des gesamten Handelsinteresses in den Handelskammern durch diese Bestrebungen auf das Ernsteste gefährdet. Nach langjährigen Kämpfen ist es nunmehr endlich gelungen, in den Handelskammern dem Einzelhandel durchweg eine seiner Bedeutung entsprechende Stellung zu schaffen. Soweit dies noch nicht überall restlos der Fall ist, ist die Ursache nicht allein bei den Handelskammern, sondern auch im Einzelhandel selbst zu suchen. Noch vorhandene Unzulänglichkeiten in dieser Richtung lassen sich bei beiderseitigem Willen beseitigen. Die unverantwortlichen, ihrer Tragweite anscheinend nicht überall sich voll bewußten Bestrebungen, insbesondere im Lebensmitteleinzelhandel, auf Verleihung der öffentlichen Rechtsform gesährden die erforderliche Zusammenarbeit in den Handelskammern auf das Ernsteste und drohen, den Einzelhandel aus seiner mühsam errungenen Stellung in den Handelskammern zu verdrängen. Denn die Forderung der öffentlichen Rechtsform hat nicht nur die Erhebung von Zwangsbeträgen nach dem Vorbilde der Zwangsinnungen zur Folge, sondern auch das Recht auf einen unmittelbaren halbamtlichen Verfehr mit Behörden, Ministerien und Regierungen unter Ausschaltung der Handelskammern. Die hanseatischen amtlichen Einzelhandelsvertretungen warnen daher den gesamten deutschen Einzelhandel auf das Dringendste, diese Bestrebungen zu unterstützen. Mögen die Fachvereine ihren Einfluß in der Richtung einer vermehrten Beteiligung in den deutschen Handelskammern geltend machen; damit werden sie die Interessen des deutschen Einzelhandels besser wahren als durch Unterstützung der Forderung der öffentlichen Rechtsform durch gewisse Kreise. Der deutsche Einzelhandel sollte alles vermeiden, was letzten Endes zu einer Bersplitterung seiner Interessen führen muß.“

## Geld- und Kreditwesen.

Ausländisches Geld. — Der Industrie- und Handelskammer zu Essen wurde von einem Herrn Rudolf Heinrich Schröder, London, ein Schreiben gesandt, in welchem auf die in England herrschenden Ansichten über die deutschen privaten Kreditgesuche hingewiesen wird. Der Brief verdient weitgehende Beachtung. Er hat folgenden Wortlaut:

„Die in Deutschland herrschende Kreditnot hat Veranlassung dazu gegeben, daß in täglich steigendem Umfang in englischen Zeitungen Inserate erscheinen, in denen deutsche Firmen Kapital suchen und dafür Zinsen anbieten, die 10 bis 25 v. H. pro Jahr und zum Teil noch mehr betragen.“

Bevor dieser unglaubliche Unsug noch größere Formen annimmt, dürfte es im allgemeinen Interesse liegen, auf die gänzliche Ungünstigkeit dieser Inserate hinzuweisen und vor allen Dingen darauf aufmerksam zu machen, wie sehr dieser Weg geeignet ist, das Ansehen Deutschlands in den Augen der Allgemeinheit in England herabzusehen. Die gegenwärtige Situation in England ist die den vor ungünstige zur Aufnahme von Krediten überhaupt. Die Allgemeinheit verhält sich durchaus ablehnend und ernste Finanzkreise der City haben es gewiß nicht nötig, sich auf solche geradezu kindischen Inserate zu melden, denn diesen Instituten liegen täglich direkte Kredit-

gesuche von Deutschland vor, die mit allen möglichen Sicherheiten und Garantien ausgerüstet und von vornherein so ausgestattet sind, daß sie den englischen Aussassungen und Ansprüchen Rechnung tragen. Diesen Kreisen, die einzigen, die überhaupt ernstlich in Betracht kommen können, nähert man sich nicht mit Inseraten.

Anderen Persönlichkeiten mit Kapital, oder Firmen wird man sich im Wege des Inserats heute auch nicht nähern. Um in solchen Kreisen erfolgreich zu sein, bedarf es außerordentlich intimer persönlicher Beziehungen, und auch wenn solche vorhanden sind, wird in diesen Kreisen nur in ganz außerordentlich seltenen Ausnahmefällen ein Erfolg erreicht werden können.

In den Augen der Allgemeinheit bedeuten diese Inserate aber noch etwas anderes. In sehr breiten Kreisen ist die Ansicht vorhanden, daß Deutschland an dem Niedergang der Mark den allergrößten Nutzen hatte und man kann vielsach fühlen, daß ein Verdacht besteht, daß versucht werden soll, neues englisches Kapital auf den Leim zu führen. Dieser Verdacht wird bestärkt durch die für englische Begriffe vollkommen wahninigen Zinsen, für die man sich keine Erklärung geben kann. Es besteht keine Möglichkeit, der Allgemeinheit eine entsprechende Ausklärung zu geben und so wird allmählich, aber ganz sicher, ein neues Gift in die öffentliche Meinung getragen.

Man kann diese Dinge garnicht ernst genug nehmen und Alles, restlos alles, sollte unterbleiben, was geeignet ist, ein langsam, sehr langsam sich hier und da zeigendes Wiedererstehen des Vertrauens in der öffentlichen Meinung zu stören.

Noch etwas anderes mag gesagt werden! Viele Schatzfirmen sind in London aufgetaucht, die sich die Kreditnot Deutschlands derart zunutze machen, daß sie auf solche Inserate antworten — unter hochlingenden Namen und großen Versprechungen. Die Tätigkeit dieser Leute ist nur auf einen Endzweck gerichtet: Die Kreditsuchenden zu irgend einer Abzahlung zu bringen, womit die Angelegenheit erledigt ist. Auch auf englische Inserate dieser Art, die in deutschen Zeitungen erscheinen, sollte niemand antworten.

Es wäre zu begrüßen, wenn man sich in Deutschland kleinen Illusionen über die Möglichkeit der Heranziehung englischen Kapitals hingeben würde und keine Wege beschritte, die, abgesehen von der nutzlosen Kostenvergeldung, nur geeignet sind, das Ansehen Deutschlands herunterzubringen und in übelwollenden Kreisen sogar ein mehr oder weniger deutliches Gefühl der Schadenfreude hervortreten zu lassen.“

Wir verweisen dazu auch auf das Schreiben des Herrn Reichswirtschaftsministers über die Aufnahme ausländischer Kredite, das in unserer Mainnummer S. 33 abgedruckt wurde. Außerdem glauben wir in diesem Zusammenhang auch noch vor Aufnahme von Krediten aus den Händen unbekannter, ausländischer Geldgeber warnen zu sollen. Es besteht immer die Gefahr, daß sich hinter dem Strohmann ein ausländischer Konkurrent des Kreditnehmers verbirgt, dem sich dieser ausspielen würde, oder auch sonstige ausländische Spionage.

Ausstellung von Wechseln. — Die Aussäffung der bei den Banken eingereichten Wechsel ist mitunter derartig mangelhaft, daß sie vollkommen diskontunfähig sind. Die Frankf. Btg. bringt zur Vermeidung häufiger Fehler in der Wechselausstellung folgende Reihe von Fällen, die ihr aus Bankkreisen, also aus der Praxis mitgeteilt worden sind und auch in unserem Bezirk Beachtung finden sollten:

Die Wechsel sind einfach auf „Mark“ ausgestellt; diskontfähig sind aber nur Wechsel auf Billionen-Mark oder auf Rentenmark effektiv. Wechsel auf Goldmark sind nicht diskontierbar, da die Goldmark nur einen Begriff, aber keine Währung darstellt.

Rentenmark-Wechsel sind ohne den Zusatz „effektiv“ bei dem Begriffe Rentenmark ausgeschrieben; dies macht den Wechsel diskontunfähig bei der Reichsbank. Auch die Schreibweise „R.-Mark effektiv“ ist durchaus ungenügend, da „R.-Mark auch Reichsmark“ (also Papiermark!) bedeuten kann.

Der Bezugene stimmt mit dem Akzeptanten nicht überein. Wenn die Bezugene „Modehaus Favorit Karl Müller“ firmiert, ist es nicht zulässig, daß die Adresse der Bezugenen mit „Modehaus Favorit“ angegeben ist, während der Firmeninhaber „Karl Müller“ querschreibt. Auch bei voller Adressenangabe „Modehaus Favorit Karl Müller“ genügt es nicht, wenn das Atzepat nur auf „Karl Müller“ lautet.

Bei einem Wechsel an die Adresse „Herren Hans Schulz & Hermann Maier Architekten“ ist es nicht genügend, wenn die Querschrift lautet: „Hans Schulz Hermann Maier; das verbindende & Zeichen darf nicht fehlen.“

Das erste Giro muß mit der Order vollkommen übereinstimmen, darf insbesondere auch kein früheres Datum tragen (die Fortlassung von Daten bei den Indossamenten ist überhaupt zu empfehlen) als das Datum der Wechselausstellung.

Die Monatsangabe mit einer Ziffer ist sowohl beim Ausstellungsort, wie beim Fälligkeitstermin unzulässig, ebenso auch bei der Entwertung des Wechselstempels.

Die ordnungsmäßige Anbringung und Entwertung der Stempelmarken sollte ganz besonders beobachtet werden, da sonst alle Beteiligten — nicht nur der Versteuernde — in empfindliche Steuerstrafen kommen. Die Stempelmarken müssen auf der Rückseite über dem ersten Giro angebracht sein, sie dürfen weder nach oben noch nach den Seiten, auch nur mit ihren Zähnungen den Rand des Papiers überschreiten, sollen aber trotzdem ganz oben am Rande kleben. Weder unter den Marken noch daneben darf ein Vermerk stehen, auch nicht ein Teil des ersten Giros. Degegen dürfen die Marken in der Hochrichtung geflebt sein, um mehrere Marken in der Wechselbreite anbringen zu können, aber auch dies wird besser vermieden.

Bei einer Nachverstempelung unter einem späteren Giro sind nur die dann folgenden Giranten gegen Steuerstrafe gesichert, nicht aber auch der Aussteller, der Akzeptant und die vorhergehenden Giranten.

Die Datumsangabe in den Giros muß chronologisch möglich sein, da logischerweise ein früheres Giro nicht ein späteres Datum tragen kann als eins der nachfolgenden.

Bei einem Ziffernbetrag von „Billionen-Mark 116.70“ kann der Buchstabenbetrag natürlich nicht lauten „Mark Hundertsechzehn Billionen 70 Pfennig“, sondern einzig und allein „Mark Hundertsechzehn Billionen 700 Milliarden“ (nicht auch, wie es häufig vorkommt, siebenzig Milliarden).

**Scheckwesen.** — Infolge Ersuchens des Centralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes bittet der Deutsche Industrie- und Handelstag darauf hinzuwirken, daß bei Ausstellung von Schecks mit der größten Sorgfalt verfahren wird. Es muß unbedingt vermieden werden, daß am Zeitpunkte der Vorlegung des Schecks bei der Bank keine ausreichende Deckung vorhanden ist. Ferner soll der Scheckverkehr nach Möglichkeit auf Zahlungen am gleichen Ort beschränkt bleiben und für Zahlungen, die an auswärtigen Pläcken zu leisten sind, die Giroüberweisung gewählt werden.

## Rechtspflege.

**Mahnverfahren.** — Am 27. Juni d. J. fand im Reichsjustizministerium eine Besprechung über die in der letzten Zeit sehr empfindlich zutage getretenen Verzögerungen des Zivilprozeßverfahrens, besonders beim Erlass der Zahlbefehle, statt. Vor allem wird das obligatorische Mahnverfahren bekämpft, wonach im Verfahren vor den Amtsgerichten jede Klage, die auf einen im Mahnverfahren verfolgten Anspruch gerichtet ist, zunächst als Gesuch auf Erlass eines Zahlungsbefehls zu gelten hat. Ferner wird dem § 81 des Gerichtskostengegesetzes (Vorauszahlung der Prozeßgebühr) eine erhebliche Schuld an den gegenwärtigen Zuständen zugeschrieben.

In der Besprechung wurden dem Ministerium folgende Vorschläge unterbreitet:



# LEIPZIGER MESSE

Die allgemeine internationale Messe  
Deutschlands

Die erste und größte Messe der Welt  
Für Aussteller und Einkäufer gleich wichtig  
Allgemeine Mustermesse mit technischer  
Messe und Baumesse

Herbstmesse 1924 vom 31. August bis 6. September  
Frühjahrsmesse 1925 vom 1. bis 7. März

Auskunft erteilt und Anmeldungen nimmt entgegen  
MESSAMT FÜR DIE MUSTERMESSEN  
IN LEIPZIG

### 1. Gesetzliche Maßnahmen:

- Aufhebung des obligatorischen Mahnverfahrens,
- Aufhebung der Vorauszahlung der Gerichtskosten,
- Übertragung der Besugnis zum Erlass von Zahlungsbefehlen auf die Rechtsanwälte. (Die Vollstreckbarkeitserklärung des Zahlungsbefehls, § 699 der Z. P. D. bleibt nach wie vor ausschließlich Sache der Gerichte).
- Erhöhung der gesetzlichen Verzugszinsen.

### 2. Organisatorische Maßnahmen:

- Genügende Bereitstellung der Gerichtskostenmarken,
- weitgehendstes Entgegenkommen der Gerichte bei der Erklärung von Prozessen als Feriensachen (vgl. § 202 Abs. II und III des Gerichtsverfassungsgesetzes).

Im Zusammenhang hiermit beantragte der Deutsche Industrie- und Handelstag außerdem Aufhebung oder Verkürzung der Gerichtsserien wenigstens in diesem Jahre.

Die Reichsjustizverwaltung verhielt sich gegenüber allen Vorschlägen, soweit sie Gesetzesänderungen voraussehen, ablehnend. Die Aufhebung des obligatorischen Mahnverfahrens werde nach ihrer Auffassung nicht eine Entlastung, sondern vielmehr eine Mehrbelastung der Gerichte zur Folge haben, was besonders während der Gerichtsserien zu unvermeidlichen Stockungen und weiteren Verzögerungen im Geschäftsbetriebe führen würde. Eine völlige oder auch nur teilweise Beseitigung der Gerichtsserien für das laufende Jahr komme nicht in Frage; eine derartige grundlegende Änderung lasse sich aus technischen Gründen nicht mehr durchführen. Das Reichsjustizministerium versprach dagegen, soweit es nur irgend möglich sei, durch organisatorische Eingriffe nach dem Beispiel der Preußischen Justizverwaltung die augenblicklichen Missstände zu beheben.

Am 1. Juli war eine erneute Besprechung im Reichswirtschaftsministerium über dieselben Fragen. Auch hier wurde von Regierungsseite betont, daß die jetzige Wirtschaftskrisis eine vorübergehende Erscheinung sei, derentwegen einschneidende gesetzliche Änderungen in der Organisation unserer Justizverwaltung nicht befürwortet werden könnten.

Der Deutsche Industrie- und Handelstag glaubt nach den ihm zugegangenen Berichten, daß organisatorische Maßnahmen allein nicht ausreichen. Wir bitten deshalb uns vor allem aktienmäßiges Material über die Erledigung von Anträgen auf Erlaß von Zahlbefehlen usw. mitzuteilen. Dabei wird es nötig sein, einschlägige Fälle unter kurzer Zusammenfassung des Falbestandes und Angabe des Altenzeichens, sowie des Gerichts uns einzureichen, damit wir für die weiteren Verhandlungen mit dem Reichsjustizministerium genügendes Beweismaterial zur Hand haben.

Inzwischen weisen wir um so eindringlicher darauf hin, daß es sich empfiehlt, für Zahlbefehle, die für jeden Schuldner in zwei Stücken auszufüllen sind, die von der Berliner Industrie- und Handelskammer herausgegebenen Bordrucke zu benutzen, welche durch unsere Kammer zu beziehen sind. Das Gericht hat dann nur die Ziffern und die Unterschrift einzufügen, sodass die Erledigung erleichtert und beschleunigt wird. Dabei darf nicht übersehen werden durch Aufkleben der Kostenmarken auf die Bordrucke im Voraus die Gerichtskosten des Mahnverfahrens zu bezahlen. Die von uns zu beziehenden Bordrucke geben hierüber Aufschluss. Andernfalls verzögert sich das Verfahren, weil das Gericht dann zunächst zur Einwendung der Gerichtskosten auffordert und vor Entrichtung der Kosten der Zahlbefehl nicht erlassen wird. Die Gerichtskostenmarken werden von jeder Gerichtskasse verkauft. Die Marken werden durch das Gericht entwertet.

#### Geschäftsauflistung.

Eröffnet 1924 am	in	Firma bezw. Name
31. 5.	Köslin	Max Reiß
3. 6.	"	Paul Brandt
30. 6.	mit Zweignieder- lassung in Rummelsburg	Erich Bubat, Tabakwarengroßhandlung
18. 7.	Köslin	Walter Koska, Rohproduktengroßhandlung
5. 7.	Neustettin	Karl Bunde, Ingenieur
30. 5.	Seidel	Paul Kochanke
19. 5.	Stolp	Decker & Blau
19. 5.	"	Max Gottschalk
27. 5.	"	Ulrich Schlüter
17. 6.	"	Stolper Elektromotorenfabrik Inh. Heinrich Ziegler
		Aufgehoben:
23. 8.	Köslin	Max Reiß
10. 7.	Seidel	Paul Kochanke
20. 6.	Stolp	Ostdeutsche Stab- und Parkettfußbodenfabrik A. Schlawin
11. 8.	"	Decker & Blau

**Gewerbegerichte und Kaufmannsgerichte.** — Die drei Gewerbegegerichte und Kaufmannsgerichte im Kammerbezirk werden bereits seit einer langen Reihe von Jahren ziemlich gleichmäßig in Anspruch genommen. Krieg und Umwälzung haben Abweichungen der Zahlen nach unten und nach oben mit sich gebracht.

Städte	Gewerbegegericht												
	1905	1910	1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920	1921	1922	1923
Köslin	64	84	88	47	29	6	13	8	27	112	89	110	88
Kolberg	43	33	27	19	6	3	1	1	6	31	26	14	28
Stolp	105	114	90	90	34	18	10	10	32	61	66	77	77

Städte	Kaufmannsgericht												
	1905	1910	1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920	1921	1922	1923
Köslin	5	12	17	18	8	10	3	1	3	10	7	21	16
Kolberg	1	6	3	7	1	2	—	—	3	12	4	13	9
Stolp	13	35	24	20	9	6	6	3	7	22	30	21	29

**Zuspätkommen.** — Eine kaufmännische Angestellte kam trotz ausdrücklicher Verwarnung wiederholt verspätet ins Ge-

schäft und wurde, als sie auch am 2. Januar wiederum verspätet erschien, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist entlassen. Ihre Klage, worin sie die Einhaltung der Kündigungsfrist forderte, wurde vom Kaufmannsgericht Hamburg als unbegründet zurückgewiesen. In den Entscheidungsgründen wurde betont, daß zwar einmalige Unpünktlichkeit kein Entlassungsgrund sei, wohl aber mehrmalige Verspätung innerhalb kurzer Zeit und trotz entsprechender Verwarnung. Als die Klägerin zum zweiten Mal zu spät kam, ist sie verwarnt und ihr die Entlassung angedroht worden. Trotzdem hat Beklagte sie auch beim dritten Mal noch nicht entlassen, sondern es bei einer abermaligen Verwarnung bewenden lassen. Nachdem aber die Beklagte diese Langzeit geübt hatte, genügte nunmehr zur Entlassung auch eine verhältnismäßig geringe Verspätung, zumal sie unmittelbar nach der dritten Verspätung erfolgte. Daraus, daß Beklagte die Klägerin wegen der dritten Verspätung nicht sofort entlassen hat, folgt nur, daß sie die nachträgliche Entlassung nicht allein auf diese dritte Verspätung gründen kann. Zur Unterstützung kann aber dieser dritte Vorfall ebenso wie die früheren Vorfälle herangezogen werden, und Beklagte mög mit Recht angenommen haben, daß Klägerin unverbesserlich sei, oder daß die Beklagte nunmehr auch gegenüber ihren übrigen Angestellten ein Exempel statuieren müsse.

#### Eisenbahn und Post.

**Gütertarife.** — Unter dem Vorsitz des Reichsministers Deser hat am 22. Juli d. J. eine Besprechung stattgefunden, zu der je ein Vertreter der wirtschaftlichen Spartenorganisationen gebeten worden war. Der Deutsche Industrie- und Handelstag wurde durch Geheimen Kommerzienrat Arnhold, Berlin, vertreten. Die Frage war von der deutschen Reichsbahn dahingestellt, ob etwa zu gewährende Tarifnachlässe in Gestalt einer allgemeinen Tariffenkung oder weiterer Einführung einzelner Ausnahmetarife durchgeführt werden sollen. Der Vorsitzende gab einen kurzen Überblick über die Finanzlage der Reichsbahn, die, wenn auch nicht gerade schlecht, so doch zur Zeit wenig verheißungsvoll sei. Nach einem stetigen Ansteigen der Einnahmen bis April d. J. sei jetzt ein gewisses Abslauen zu verzeichnen. Vor allem seien die Einnahmen des Güterverkehrs in letzter Zeit merklich zurückgegangen, andererseits die Einnahmen aus dem Personenverkehr gestiegen.

Hierauf nahm der Vertreter des Deutschen Industrie- und Handelstages das Wort und führte auf Grund des ihm vorliegenden umfangreichen Materials aus, daß die Frage, ob allgemeine Tariffenkung oder ob weitere Einführung einzelner Ausnahmetarife bei der derzeitigen Wirtschaftslage schwer zu beantworten sei. Notwendig sei sowohl das eine wie das andere. Wenn eine Senkung der Tarife in Verbindung mit einem weiteren Ausbau der Ausnahmetarife zurzeit finanziell nicht durchführbar sei, so sei zunächst eine allgemeine Tariffenkung dem weiteren Ausbau einzelner Ausnahmetarife vorzuziehen. Diese Tariffenkung müsse jedoch mindestens 10 % betragen. Außerdem sei hierbei vorausgesetzt, daß sämtliche zurzeit gültigen Ausnahmetarife und Schiffsaußnahmetarife unbedingt bestehen bleiben. Außerdem sei bei jedem Ausnahmetarif besonders zu prüfen, ob er nach dem Stand der derzeitigen Konkurrenzlage sowie unter Berücksichtigung des Spannungsverhältnisses zwischen Ausnahmetarif und Normaltarif in die 10 %ige Ermäßigung einzubegreifen sei oder nicht. Neben der Beibehaltung der Ausnahmetarife über See müßten jedoch noch Ausnahmetarife über die trockene Grenze eingeführt werden. Auch dürften durch die jetzigen Maßnahmen die eingeleiteten Schritte zur Einführung von Wasserumschlagstarifen nicht ins Stocken geraten.

Die anderen Vertreter der Spartenverbände schlossen sich im allgemeinen den Ausführungen des Vertreters des Deutschen Industrie- und Handelstags an. Vor allen Dingen wurde von der Landwirtschaft eine besondere Verbilligung der Frachten für Getreide, Futter- und Düngemittel gefordert. Die wei-

tergehenden Anträge des Reichsverbandes der Deutschen Industrie wurden als für die Reichsbahn untragbar bezeichnet. Vor allem wurde allseits großes Gewicht darauf gelegt, daß die Ermäßigungen unmittelbar, jedenfalls vor der Durchführung des Sachverständigen-Gutachtens in Kraft treten.

Nach dieser Sachlage dürfte aller Voraussetzung nach damit zu rechnen sein, daß die oben dargelegten Anträge des Deutschen Industrie- und Handelstages Beachtung finden werden.

**Verwendung von Briefmarken!** — Viele Firmen verwenden zum Berechnen der höheren Postgebühren eine größere Zahl von Briefmarken zu 5 Pf. und 10 Pf. statt nur möglichst ein Wertzeichen in Höhe der zu entrichtenden Gebühr aufzufleben. Der Postverwaltung erwachsen dadurch vermeidbare Mehrarbeit und unnötige Kosten (für Mehrverbrauch an Briefmarken). Außerdem kann die Versorgung mit Wertzeichen zu 5 und 10 Pf. dadurch gefährdet werden. Trotz dauernder Einwirkung auf die Absender, und obwohl Wertzeichen zu 20, 30, 40, 50 Pf. und 1.— Mt. ständig in ausreichenden Mengen vorrätig sind, ist es bisher nicht gelungen, die missbräuchliche Benutzung niedriger Wertzeichen wesentlich einzuschränken.

Wir empfehlen daher den Firmen im Kammerbezirk — auch in deren eigenem Interesse — zum Freimachen von Postsendungen jeder Art stets eine möglichst geringe Zahl von Briefmarken zu verwenden.

**Frachten und Kammerbezirk.** — Zuschriften der Landwirtschaftskammer waren anscheinend der Ausdruck von Bestrebungen, welche mit den unsrigen übereinstimmen. Gern übersandten wir daher wunschgemäß im April d. J. Abschrift unseres Schreibens an das Reichsverkehrsministerium vom 15. Januar d. J. betr. Frachtermäßigung und Ausnahmetarife und des Bescheides der Stettiner Reichsbahndirektion vom Februar d.

Es, der durch Kürze und Inhalt, wie überhaupt die Abgabe des Schreibens an die Direktion, beweist, daß die Bedeutung der von uns geschilderten Frage noch nicht erkannt ist. Diese, die uns schon vorher bei verschiedenen Gelegenheiten zu Vorstellungen veranlaßt hat, ist nachfolgend zusammenfassend erläutert worden. Wir weisen des weiteren auf unsere "Ostpreußische Wirtschaft" Nr. 1 vom März S. 9 über Bewegung der Bevölkerung und auf Nr. 2 vom April S. 18 und S. 22 über Bahnfrachten und über Schifffahrt hin. Auch die sonstigen Veröffentlichungen unseres Materials zeigen, in welcher Weise das Wirtschaftsleben im Regierungsbezirk Köslin durch den Krieg und seine Nachwirkungen zurückgeworfen worden ist.

Es bedarf entschiedener Maßnahmen, die vom Verständnis der Sachlage und ihres Verhältnisses zu unserem gesamten Staatswesen auszugehen hat, um nach Möglichkeit einen Ausgleich zu schaffen. Immer wieder ziehen wir den Vergleich mit Ostpreußen, daß wenigstens in gewissem Umfang bereits die Anerkennung der Ansprüche erreicht hat, die aus seiner Abtrennung erwachsen. Ostpreußen ist eine Insel des Deutschen Reichs im Osten geworden, der Regierungsbezirk Köslin eine Halbinsel, die nur noch nach Westen Verbindung mit dem übrigen Deutschland hat, sonst aber von seinem Hinterlande und den altgewohnten wirtschaftlichen Beziehungen nach Süden und Osten abgeschnitten ist.

Die Folgen machen sich vor allem im Bezug und im Verband bemerkbar. Alle großen Gruppen des Wirtschaftslebens leiden darunter gleichermaßen: Landwirtschaft, Handwerk, Industrie und Handel, und es macht keinen Unterschied, ob Handel und Industrie, wie in unserem Bezirk, überwiegend auf dessen Landwirtschaft ruhen oder nicht. Der Absatz nach Süden und Osten ist großenteils fortgesunken und nach Westen wird er durch den Wettbewerb mit der im Westen selbst ansässigen Landwirtschaft und Industrie von vornherein ungünstig gestellt, außerdem aber durch die immer noch vorhandene

# Danziger Privat-Aktien-Bank

Gegründet 1856

Filiale Stolp i. Pom., Bismarckplatz 21

Telephon Nr. 95 129 350

Postcheck-Konto Stettin 1412

**Ausführung aller bankmäßigen  
Geschäfte zu günstigen Bedingungen**

**An- und Verkauf  
von Wertpapieren**

**Devisen-Verkehr**

starke Erhöhung der Frachten gehemmt. Umgekehrt werden im Bezug alle Bedarfssartikel unerträglich verteuert, voran die Kohle. So entsteht der fehlerhafte Kreislauf, daß die Erzeugnisse unseres Bezirks, voran die landwirtschaftlichen, einem unnatürlichen Preisdruck unterliegen, die Einnahmen des Kammerbezirks zusammenschmelzen, gleichzeitig aber die notgedrungenen Ausgaben außerordentlich gesteigert werden.

So ergibt sich die unabwählliche Forderung, den Absluß der Erzeugnisse, wie es aus ähnlichen Gründen im Frieden geschehen ist, zu ermöglichen und zu diesem Zweck die Besförderung zu verbilligen, ebenso auch die Heranschaffung der Bedarfssartikel. Die im Wege stehenden Schwierigkeiten übersehen wir nicht, insbesondere hinsichtlich der Kohlenfrachten, wofür wir auf die Auffstellung in Nr. 2 unserer "Ostpommerschen Wirtschaft" S. 20 Bezug nehmen. Da unser Versuch, das zuständige Ministerium selbst für den Zusammenhang der Angelegenheit zu interessieren, bisher nicht geeglückt ist, sind wir zur Zeit mit der weiteren Bearbeitung im einzelnen beschäftigt und zwar für Getreide, Schnittholz, Papier. Für Getreide gewährt zur Zeit der Nottarif 7 und die beschränkte Zulassung der Haserausfuhr eine gewisse Abhülfe, doch gilt der Nottarif nur bis zum 30. d. Mts.

Wir glauben nicht, daß in den von uns berührten Punkten tiefergehende Abweichungen zwischen der Auffassung der Landwirtschaft und der Kammer bestehen. Die Landwirtschaft in den Regierungsbezirken Stralsund und Stettin dürfte nicht geschädigt werden, wenn der vom Kriegsausgang schwer betroffene Regierungsbezirk Köslin durch Frachtenherabsetzung eine angemessene Berücksichtigung erfährt.

Nicht unerwähnt möchten wir lassen, daß die von uns erbetene Unterstützung unseres Schreibens beim Reichsverkehrsministerium vom Herrn Minister für Handel und Gewerbe gewährt ist, während der Herr Oberpräsident in Stettin und der Herr Regierungspräsident in Köslin auf unser Schreiben vom

21. Januar d. Js. bisher überhaupt nicht geantwortet haben, was das Befremden der Industrie- und Handelskammer erregt hat.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern hat im Juli dem Reichsverkehrsministerium folgendes vorgeragen, was die Übereinstimmung beider Kammern zeigt:

"Gemäß dem bisherigen Grundgedanken der deutschen Eisenbahnpolitik, in der Reichsbahn ein Instrument der Volkswirtschaft zu sehen, wurde das östliche Deutschland durch die sogenannten Ostbahnstaffeltarife vor dem Kriege bevorzugt behandelt. Die durch den Friedensvertrag geschaffene inselartige Lage Ostpreußens, die die gesamten Erwerbskreise der Provinz wirtschaftlich außerordentlich benachteiligt, hat bereits dazu geführt, daß Ostpreußen hinsichtlich der tariflichen Behandlung eine Sonderstellung zugebilligt worden ist. Wenn nun auch die Verhältnisse für Hinterpommern nicht ganz so ungünstig liegen wie für Ostpreußen, so ist doch auch für Hinterpommern durch die Gebietsabtretungen eine Ostpreußen ähnliche Lage geschaffen worden. Hinterpommern ist von seinem Hinterland und den altgewohnten wirtschaftlichen Beziehungen nach Süden und Osten abgeschnitten. Von einem erheblichen Verkehr nach Ostpreußen kann ebenfalls nicht mehr gesprochen werden. Der Verkehr mit Schlesien ist nur möglich auf dem weiten Umweg über Schneidemühl um Posen herum. Uebrig geblieben ist lediglich die Verbindung nach Westen. Die Folgen dieser überaus ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse zeigen sich sowohl im Bezug von Bedarfssartikeln und Produktionsmitteln als auch im Absatz der Erzeugnisse, für die Hinterpommern, wie bereits gesagt, lediglich auf den Westen angewiesen ist. Bei dem Absatz nach Westen ist Hinterpommern durch den Wettbewerb mit der westlichen Landwirtschaft und Industrie außerdem von vornherein benachteiligt. Wenn sich die Auswirkungen der geschilderten Verhältnisse auch auf alle Gruppen des Wirtschaftslebens erstrecken, so wird von den einzelnen

# Stolper-Bank A.-G.

## Stolp i. Pom., Stephanplatz 2

Telefon 34, 110 und 268

Postscheckkonto Stettin 1519

Ausführung aller bankmäßigen Geschäfte  
Stahlkammern

Zweigniederlassungen: Belgard a. Pers., Lauenburg, Kolberg, Rügenwalde,  
Schlawe, Treptow a. Rega.

Nebenstellen: Bütow, Rummelsburg, Stolpmünde

Berufssständen die Landwirtschaft bei ihrer heutigen Lage na-  
turgemäß ganz besonders betroffen.

Im Hinblick auf die oben wiedergegebene den Verhältnissen Ostpreußens ähnliche Lage Hinterpommerns hält die Landwirtschaftskammer im Interesse des Wirtschaftslebens der Grenzgebiete unserer Provinz besondere Maßnahmen wirtschaftspolitischer Art für erforderlich. Diese müssen vor allem auf Erleichterungen im Bezug und im Abfahrt zugeschnitten sein. Unter anderem dürften in Frage kommen Seehäfenausnahmetarife für die hinterpommerschen Häfen Kolberg, Rügenwalde und Stolpmünde sowohl für die Ausfuhr nach dem Auslande wie für die Verlagerung von Erzeugnissen, vor allem der Landwirtschaft nach Westdeutschland. Ferner werden Ausnahmetarife nach Stettin und Hamburg für Sendungen ins Ausland und nach Westdeutschland für geeignet gehalten, die Lage der Wirtschaftskreise Hinterpommerns zu bessern.

Die Landwirtschaftskammer beschränkt sich auf diese Vorschläge. Erschöpfende Vorschläge dürfen erst nach eingehenden Beratungen und gründlicher Durcharbeitung des Problems gemacht werden können.

Indem die Landwirtschaftskammer auf die verschiedenen ausführlichen Eingaben der Handelskammer für den Regierungsbezirks Köslin in Stolp in der Angelegenheit an das Reichsverkehrsministerium und die Reichsbahndirektion Stettin aufmerksam macht, wird ergeben gebeten, die Angelegenheit einer ernsten Prüfung zu unterziehen und bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit zur Beratung zu stellen."

## **Steuern und Zölle.**

**Lohnsteuer und Sonntage.** — Nach § 64 der Reichsabgabenordnung in Verbindung mit § 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches war von den Arbeitsgebern, die die am Sonntag, dem

25. Mai 1924 abzuführenden Lohnsteuerbeträge erst am 26. Mai 1924 gezahlt haben, kein Verzugszuschlag zu entrichten.

**Stundung.** — Es fiel der Kammer auf, daß ihr bisher noch in keinem Fall eine Anfrage von Finanzämtern vor Ablehnung von Stundungsge suchen zugegangen ist, welche durch Erlass des Reichsfinanzministeriums vom 31. Mai 1920 III 9230 laut Reichssteuerblatt 1920 S. 331 nahegelegt und neuerdings durch Erlass vom 6. d. M. in anderer Form wiederholt worden ist.

Die allgemein bekannte außerordentliche Zuspitzung der Geldnot auch im Bezirk veranlaßte uns, das Landesfinanzamt um Erwägung zu bitten, ob es sich nicht empfehlen würde, die Finanzämter nochmals auf diese Erlassen aufmerksam zu machen. Infolgedessen hat das Landesfinanzamt die Finanzämter des Bezirks erneut auf den Erlass des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 31. Mai 1920 — III 9230 — betr. Anhörung von Berufsvertretungen vor Ablehnung von Stundungsge suchen hinzuweisen und die Amtier angehalten, falls nach Lage der Sache begründete Zweifel bestehen oder geeignete Sachverständige am betreffenden Orte nicht vorhanden sind, die Kammer zu hören.

„Dass die Kammer bisher zu Stundungsge suchen nicht gutachtlich gehört worden ist, hat seinen Grund darin, daß während der ganzen Inflationszeit begründete Stundungsge suche fast nicht in Frage kamen. Mit der eingetretenen Stabilisierung der deutschen Währung und der Zuspitzung des Geldmarktes als Folgeerscheinung ist hierin eine Aenderung eingetreten. Da sich jedoch die Einkommensteuerauszahlungen der Gewerbetreibenden — für andere Reichssteuern kommen Stundungen wohl weniger in Frage — nach dem Umsatz richten und sich dadurch den Wirtschaftsverhältnissen des einzelnen eng anpassen, können auch hier nur in besonderen Einzelfällen Stundungen gewährt werden. Zur Ablehnung der

 **HUGO STINNES** G. m. b. H. 

Vertretung **STOLP i. Pom.**, Präsidentenstraße 2

Fernsprecher Nr. 683 nach Geschäftsschluß 673

Alle Sorten

**Deutsche Steinkohlen  
Koks  
Braunkohlenbriketts**

:: Ständiges Lager in Stolpmünde. ::

**Benzin-, Benzol-,  
Treib- und Mineral-Oele  
Fette**  
ab Lager Stolp und Stolpmünde

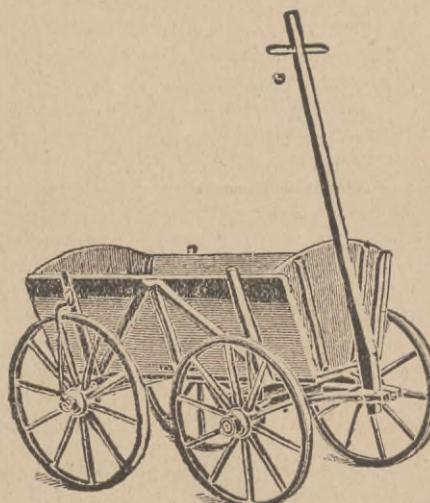
**Englische Steinkohlen**

für  
Gasanstalten, Industrie u. Landwirtschaft

**Sicherheitstankanlage**

für Benzin und Benzol  
in **STOLP i. Pom.**, Strellinerstraße.

Für  
Wieder-  
Verkäufer!



# Ostdeutsche Fahrzeugfabrik Franz Nißschke, Stolp i. Pom.

Stundungsgesuche, die nur mit der allgemeinen Notlage und dem Mangel an flüssigen Geldmitteln begründet werden, wird in der Regel nicht die Einholung eines Gutachtens der Kammer notwendig sein."

Weinsteuerstundung. — Der im Weinsteuergesetz § 13 vorgesehene Zahlauffüllschub ist durch Verordnung vom 26. Oktober 1923 aufgehoben worden und auch trotz aller Bemühungen der Fachverbände des Weinhandels nicht wieder hergestellt worden, obwohl im übrigen Steuerstundung gewährt wird. Die Verschärfung der Geldnot und die hohen Zinssätze für Kredite, falls solche überhaupt erlangt werden können, macht eine Berücksichtigung der Wünsche des Weinhandels besonders notwendig. Der Deutsche Industrie- und Handelstag, an den sich die Kammer in diesem Sinne wandte, ist deswegen im Juni bei dem Reichsfinanzminister vorstellig geworden.

Verkehr mit Grundstücken. — Der Landesausschuss der preußischen Industrie- und Handelskammern war in einer Eingabe an den Minister für Handel und Gewerbe für eine Aufhebung des Gesetzes über den Verkehr mit Grundstücken eingetreten. Kürzlich ist eine Antwort auf die Eingabe zugegangen, in der sich der Minister im Einvernehmen mit dem Minister für Volkswohlfahrt auf den Standpunkt stellt, daß er schon im Hinblick auf die noch nicht gelöste Währungsfrage und die Verhältnisse in den Grenzbezirken den Zeitpunkt noch nicht für gekommen halte, das Gesetz über den Verkehr mit Grundstücken vom 10. Februar 1923 aufzuheben. Der Minister hat sich vielmehr vorbehalten, zur gegebenen Zeit auf die Auseinandersetzung wieder zurückzukommen.

Da der Landesausschuss die angegebenen Gründe nicht als stichhaltig anerkennen kann, wird die Angelegenheit weiter verfolgt werden.

Beamtenwirtschaftsverbände und Wandergewerbesteuer. — Die Industrie- und Handelskammer in Berlin ist bei dem Polizeipräsidenten von Berlin mit folgender Eingabe vorstellig geworden:

„In verschiedenen Orten der Provinz werden nach uns zugegangenen Mitteilungen von Beamtenwirtschaftsverbänden an einer Reihe von Tagen in entsprechenden Räumlichkeiten Waren zum Verkauf ausgestellt.

Durch diese Verkäufe erfüllen die Wirtschaftsverbände den Tatbestand des § 1 des Wandergärtnersteuergesetzes, vom 27. Februar 1880/24. November 1923. Da sie keine gewerbliche Niederlassung haben, wohl aber von festen Verkaufsstellen aus in den verschiedenen Orten außerhalb ihres Sitzes Waren aus ihren Beständen feilbieten, müssen sie der in § 4 des angeführten Gesetzes bestimmten Steuer unterworfen werden.

Diese Besteuerung rechtfertigt sich um so mehr, als die Wirtschaftsverbände der Beamten usw. mit den Einzelhandelsgeschäften an den betreffenden Orten in Wettbewerb treten. Während diese aber die sehr schweren Lasten der Staats- und Gemeindebesteuern zu tragen haben, sind die Wanderausstellungen der Verbände bisher von einer entsprechenden Belastung verschont.

Es wird daher gebeten, an die nachgeordneten Stellen Anweisung zu erteilen, daß die periodischen Verkaufsausstellungen der Beamtenwirtschaftsverbände mit zur Wandergewerbesteuer herangezogen werden. Eine solche Heranziehung der Unternehmungen der genannten Verbände würde dem gewerbepolizeilichen Charakter der Wandergärtnersteuer nur entsprechen, bei der es auf das Moment der Gewinnerzielung aus den Verkäufen am Wandergärtner nicht ankommt, um den Steuerbestand zu begründen.“

Wie sieht es in dieser Hinsicht im hiesigen Kammerbezirk aus? Mitteilungen werden baldigst erbeten.

Der Zahlverkehr mit der Finanzkasse. — Die vielfach herrschende Unkenntnis über die Zahlmöglichkeiten bei Steuerzahlungen im Verkehr mit den Finanzkassen gaben der Industrie- und Handelskammer Oppeln Veranlassung im Folgenden die Bestimmungen zusammenzufassen:

I. Steuern können entrichtet werden:

1. Durch Barzahlung. (Der Steuerpflichtige zahlt das Geld bei der Finanzkasse ein.)
2. Durch Banküberweisung. (Der Steuerpflichtige lässt die Steuer von seinem Bankkonto auf das Konto der Finanzkasse überweisen.)
3. Durch Postschecküberweisung. (Der Steuerpflichtige lässt durch roten Postscheck die Steuer von seinem Postscheckkonto auf das Postscheckkonto des Finanzamtes überweisen.)
4. Durch Einzahlung auf das Bankkonto. (Der Steuerpflichtige zahlt die Steuer bei der Bank auf das Konto der Finanzkasse ein.)
5. Durch Einzahlung durch Zahlkarte oder durch Postanweisung. (Der Steuerpflichtige sendet das Geld durch Zahlkarte oder durch Postanweisung an die Finanzkasse oder deren Konto bei der Bank oder dem Postscheckamt.)
6. Durch Hingabe von Bank- und Postscheck bei der Finanzkasse an Zahlungsstatt. (Der Steuerpflichtige gibt einen Bankscheck oder einen weißen oder roten Postscheck in Höhe des Steuerbetrages bei der Finanzkasse ab.)

II. Als Tag der Zahlung der Steuer gilt:

1. Bei Barzahlung der Tag der tatsächlichen Zahlung.
2. Bei Banküberweisung der Tag, an dem der Betrag der Finanzkasse von der Bank gutgeschrieben wird.
3. Bei Postschecküberweisung (vermittels roten Postschecks) der Tag, der sich aus dem Tagesstempel (Eingangsstempel des Postscheckamts) ergibt.
4. Bei Einzahlung auf das Bankkonto (Reichsbank Girokasse) der Finanzkasse der Tag der Einzahlung bei der Bank.
5. Bei Einzahlung durch Zahlkarte oder durch Postanweisung der Tag, der sich aus dem Tagesstempel des Postamts aus dem dem Zahlungsempfänger ausgehändigen Postschnitt ergibt, das ist also gewöhnlich der Tag der Einzahlung.
- 6a. Bei Hingabe von Bankschecks, die auf am Orte, d. h. am Sitz der Finanzkasse belegene Bankinstitute ausgestellt sind, der Tag, an dem der Scheck bei der Finanzkasse eingeht oder abgegeben wird. Bei Hingabe von Bankschecks, die auf ein außerhalb des Sitzes des Finanzamtes belegenes Bankinstitut ausgestellt sind, erst der Tag der Gutschrift für die Finanzkasse.
- 6b. Bei Hingabe des roten Postschecks der Tag, an dem der Scheck bei der Finanzkasse abgegeben wird oder eingeht.

III. Als Zahlmittel werden von den Finanzkassen neben Reichsmark (Papiermark) und Rentenmark auch die Dollarschakanweisungen des Reichsverkehrsministers, aber nur bis zu einer Höhe von 5 Dollar angenommen. Dagegen werden die Dollarschakanweisungen der Reichsschuldenverwaltung nicht in Zahlung genommen, da diese als Wertpapiere gelten.

IV. Für Zahlungen von Rentenbankzinsen ist besonders bestimmt, daß die Zinsen nach dem Goldwert z. Bt. der Zahlung grundsätzlich nur in Rentenmark zu entrichten sind. Es sind daher bei Barzahlungen an der Finanzkasse alle übrigen Zahlmittel und im bargeldlosen Verkehr grundsätzlich Papiermarkpostanweisungen und Papiermarkschecks ausgeschlossen. Zulässig sind nur solche Schecks, deren Zahlung effektiv in Rentenmark bedungen ist, oder Goldmarkschecks, deren Aussteller durch den Zusatz „Auszahlbar in Rentenmark“ die Zahlung in Rentenmark ausdrücklich bestimmt.

Besonders zu beachten:

Bei Überweisungen von Steuern auf das Postscheckkonto einer Finanzkasse gilt nach einem Erlass des Reichsfinanzministeriums der im Stempelabdruck des Postscheckamts ausgewiesene Tag als Zahlungstag. Die Postscheckämter bedrucken aber

# Ostbank

## für Handel und Gewerbe

Akt.-Kapital u. Res. 250 Millionen Mark

Zweigniederlassung Stolp i. P.  
Depositenkasse Lauenburg i. P.  
Depositenkasse Köslin.

Ausführung von bankgeschäftlichen Aufträgen jeder Art zu günstigen Bedingungen.

# Elektromotoren

in

erstklassiger Kupferausführung  
von 1—30 PS für alle Ver-  
wendungszwecke sofort ab  
Lager Stolp lieferbar.

## Elektromotorenfabrik und Reparaturwerk

**H. Ziegler, Stolp i. Pom.**

Schläwerstraße 2 :: Ringstraße 4  
Telefon 714.

nach ihren betriebsdienstlichen Vorschriften die eingehenden Überweisungsaufträge nicht, wie die Postscheckkunden vielfach annehmen, mit dem Stempel des Eingangstages, sondern mit dem des Buchungstages, d. h. des Tages, an dem sie den zu überweisenden Betrag dem Konto des Auftraggebers zur Last schreiben. Zur Vermeidung des Zahlungsverzuges und der sich danach berechnenden Verzugszinsen müssen deshalb die Postscheckkunden ihre Überweisungsaufträge, mit denen sie Steuern an die Finanzklassen begleichen wollen, so rechtzeitig absenden, daß das Postscheckamt sie spätestens am letzten Tage der Zahlungsfrist zur Last schreiben und somit auch mit dem Stempel dieses Tages bedrucken kann. Damit daß die Überweisungsaufträge am letzten Zahlungstag beim Postscheckamt tatsächlich noch eingehen, ist dieser Voraussetzung nicht schon in allen Fällen genügt. Die Postscheckämter sind zwar bei frühzeitigem Eingang der Aufträge noch in der Lage, sie am gleichen Tage zur Last zu schreiben, die Aufträge müssen hierzu aber spätestens zu den festgesetzten Schluszeiten bei den Postscheckämtern vorliegen. Diese Schluszeiten sind für die einzelnen Postscheckämter je nach der Regelung des Betriebsdienstes verschieden. Die Postscheckkunden können sie dort erfragen. Eine unbedingte Sicherheit dafür, daß die kurz vor Ablauf der Schluszeiten eingehenden Überweisungsaufträge auch tatsächlich noch am gleichen Tage ihre Erledigung finden, kann die Postverwaltung allerdings nicht übernehmen. Denn bei Regelung des Betriebsdienstes der Postscheckämter muß sie zur Wahrung der Wirtschaftlichkeit und, um die Postscheckgebühren möglichst niedrig halten zu können, den Postscheckverkehr als Massenverkehr behandeln.

## Aufzenhandel.

Polnischer Zolltarif. — Wie bekannt, ist vor kurzem der neue polnische Zolltarif veröffentlicht worden. Wenn auch gegenwärtig noch nicht zu übersehen ist, ob Deutschland in der nächsten Zeit zu Handelsvertragsverhandlungen mit Polen kommen wird, so wird es doch im Preußischen Handelsministerium für zweckmäßig gehalten, bereits schon jetzt für etwaige Tarifverhandlungen an Hand des vorliegenden Zolltarifes die bei den Verhandlungen geltend zu machenden deutschen Wünsche zu sammeln. Wir bitten daher, etwaige Wünsche uns zuleiten zu wollen.

Nachrichten. — Der Deutsche Wirtschaftsdienst Berlin B. 25, Schöneberger-Ufer 21, auf dessen Bedeutung wir mehrfach hingewiesen haben (April-Nummer S. 26/27, Mai-Nummer S. 42 und Juni-Nummer S. 60) hat Nachrichten über das Wirtschaftsleben Italiens — Chiles — Rumäniens erscheinen lassen, die er zu je 2,50 Mk. abgibt. Ferner sind Merkblätter über Einreise, Verkehr und Wohnen im besetzten Gebiet erschienen, über den deutschen Handel mit Persien — Spanien — Kolumbien — den Vereinigten Staaten von Amerika usw.

Konsulats- und Mustervorschriften. — Die Handelskammer Hamburg überreichte uns Teil 3 der Konsulats- und Mustervorschriften sowie die amtlichen deutschen Vertretungen des Auslandes, enthaltend: 1. Spanien mit Afrikabesitzungen, 2. Portugal mit Afrikabesitzungen, 3. Regierung der Südostasiatischen Union, 4. Abessinien, 5. Marokko (französische Zone). Einzelexemplare können von der Auskunfts-Abteilung der Handelskammer Hamburg zum Preise von 0,50 Mk. zuzüglich Porto bezogen werden. (Ostpommersche Wirtschaft Juni S. 60).

## Verschiedenes.

Handelsbeschränkungen. — Seit dem 1. Juli 1924 bedarf der Handel mit Lebens- und Futtermitteln nicht mehr der Handelslizenzen. Ebenso ist die besondere Erlaubnis für den Handel mit Zucker, Kartoffeln und Arzneimitteln in Wegfall gekommen. Mit der Aufhebung der Erlaubnis sind auch die

Vorschriften über Zurücknahme der Erlaubnis und Angaben auf geschäftliche Mitteilungen außer Kraft getreten. Ebenso ist die Ankaufserlaubnis für Kartoffeln usw. weggesunken.

Geblichen ist die Untersagung des Handels mit Gegenständen des täglichen Bedarfs, wenn Tatsachen die Annahme rechtssicher, daß der Handeltreibende die für den Handelsbetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Die Untersagung wirkt für das Reichsgebiet. Neben der Untersagung kann die Schließung der Geschäftsräume angeordnet werden, in denen der Betroffene den Handel betrieben hat, wenn begründeter Verdacht besteht, daß in den Geschäftsräumen weiterhin in unzuverlässiger Weise Handel betrieben würde. Gegen die Untersagung des Handels und Schließung von Geschäftsräumen ist Beschwerde innerhalb 2 Wochen zulässig. Die Beschwerde hat ausschließende Wirkung.

Neben diesen Maßnahmen der Verwaltungsbehörden kann das Gericht neben einer Verurteilung wegen Preistreiberei usw. die Untersagung des Handels und Schließung der Geschäftsräume anordnen.

Geblichen sind ferner die Vorschriften über Preisschilder und Preisverzeichnisse, ferner über äußere Kennzeichnung von Waren (Packungen, Behältnisse).

Zeitungsauslagen. — Es ist nunmehr gestattet, daß Anlündigungen, in denen Gegenstände des täglichen Bedarfs zum Erwerb und Veräußerung im geschäftlichen Verkehr angeboten werden, oder in denen zur Abgabe von Kauf- oder Verkaufsangeboten über solche Gegenstände aufgesondert wird, in periodischen Druckschriften sowie in sonstigen Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, auch ohne Angabe des Namens und der Firma sowie der Wohnung oder der Geschäftsstelle des Anzeigenden erlassen werden. Aufgehoben ist die Vorschrift, daß in periodischen Druckschriften oder in sonstigen Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, zur Abgabe von Preisangeboten auf Arzneimittel nicht aufgesondert werden darf.

Die bisher genannten Bestimmungen, die aufgehoben sind, bleiben jedoch insoweit in Kraft, als sie in anderen Vorschriften für entsprechend anwendbar erklärt sind.

Mit den aufgehobenen Bestimmungen über Handelslizenzen, Ankaufserlaubnis treten auch die Bestimmungen außer Kraft, die auf Grund dieser Vorschriften erlassen sind.

Geblichen sind die besondere Erlaubnispflicht für den Handel mit Bier und Fleisch, vom 13. 7. 23, ferner die Gesetze über den Verkehr mit unedlen Metallen und über den Verkehr mit Edelmetallen, beide vom 11. 6. 23, ebenso die Bestimmungen über den Opiumhandel.

Konsumvereine und Preisauflauf. — Der Reichswirtschaftsminister hat an die Preisprüfungsstellen geschrieben:

„In Übereinstimmung mit dem Herrn Reichsminister der Justiz bin ich der Ansicht, daß die Vorschriften über Preisschilder u. Preisverzeichnisse auf Konsumvereine Anwendung finden. Die Preisschilderverordnung will dem Verbraucher die Möglichkeit geben, die Warenpreise in den einzelnen Geschäften miteinander zu vergleichen. Es kommt hier also nicht darauf an, ob überhaupt und welche privatwirtschaftlichen Gewinne erzielt werden. Für die Frage, ob ein Kleinhandel im Sinne der Verordnung vorliegt, ist vielmehr entscheidend, daß die geschäftsmäßige Abnahme von Waren gegen Entgelt an Verbraucher stattfindet.“

Großhandel und Preisschilder. — Ebenso finden die Vorschriften nach den Ausführungen des Ministers auch auf den Großhandel Anwendung.

Rechnung in ausländischer Währung. — Aus dem Textilhandel unseres Bezirks wird darüber geklagt, daß trotz der Umstellung der Buchführung auf Goldmark bezw. Rentenmark noch immer ein erheblicher Teil der Industrie und zwar Fabriken von Bedeutung ihre Rechnungen in Dollar, Pfunden, Gulden, Schweizer Franken, ausstellen, statt in Goldmark. Dies gibt zu Unstimmigkeiten und damit zur Erhöhung der

Kosten Veranlassung. Da triftige Gründe für diese verschiedenartige Handhabung nicht vorliegen, sondern die Fabrikanten ihre Preislisten und Rechnungen der Markfestigung sehr wohl anpassen könnten, baten wir den Deutschen Industrie- und Handelstag um Schritte zwecks Vereinheitlichung des deutschen Rechnungswesens.

Jedoch war laut Antwort bei den Verhandlungen gegen Aufhebung der Fakturierung in ausländischer Währung im Handelskammerkreis wie von anderen Seiten eine so starke Gegenströmung vorhanden, daß es nicht möglich war, eine Änderung des bestehenden Brauches zu erreichen. Das Reichswirtschaftsministerium ist der Ansicht, daß die Fakturierung in ausländischer Währung sich mit der bestehenden Deviengesetzgebung im Einlang befindet.

**Papiermarkversicherung.** — Bei reinen Papiermarkversicherungen kann nach Ansicht des Reichsaussichtsamt für Privatversicherung, daß sich in diesem Sinne am 3. April d. J. in einem Rundschreiben an sämtliche, ihm unterstellte Versicherungs-Gesellschaften ausgesetzt hat, ein Zwang auf die Versicherungen zur Umwandlung ihrer Papiermarkversicherungen in Goldmarkversicherungen nicht ausgeübt werden. Bei solchen Papiermarkversicherungen aber, bei denen sich die Versicherungssummen auf Grund eines Indizes automatisch auf den Vollwert der versicherten Sachen erhöhen, also dergestalt, daß die Versicherten in Bezug auf die Versicherungssummen jederzeit voll versichert sind, ist die Rechtslage eine andere, insbesondere bei der Glasversicherung, wo die Glashütten die Glaspreise schon seit Mitte vor. J. in Goldmark berechnen. Hier hält der Deutsche Versicherungs-Schutzverband, Berlin W. 30, Moabitstraße 62 die Versicherungsgesellschaften für berechtigt, die Versicherungssummen in Goldmark umzuwandeln und auch die Prämien in Goldmark zu verlangen, umso mehr, weil es für die Versicherten keine geldliche Benachteiligung bedeutet ob die Versicherungsgesellschaften etwa 10 Gold-Mk. oder 10 Billionen Papiermark Prämie verlangen.

**Mieter und Glasversicherungsprämie.** — Die „Ostdeutsche Heimat“, Organ der städt. u. ländl. Haus- u. Grundbesitzervereine für den Reg.-Bez. Köslin vom 1. Juni 1924 Nr. 5 bringt folgendes Urteil des Landgerichts III Berlin vom 11. 2. 1924 — 18 S. 42/23.

#### Tatbestand.

Die Beflagten sind Mieter im Hause des Klägers. Der Kläger verlangt mit der Klage Erstattung einer von ihm für eine Schaufensterscheibe im Laden der Beflagten bezahlte Glasversicherungsprämie für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1923.

Die Beflagten machen geltend, für den Kläger habe kein Anlaß zur Versicherung vorgelegen, da sie, die Beflagten, im Mai 1922 im Einverständnis mit dem Kläger dem Glaschutzverein Charlottenburg beigetreten seien. Im angefochtenen Urteil ist die Klage abgewiesen. Der Kläger hat frist- und formgerecht Berufung eingelegt. Der Berufung wurde statthaft gegeben.

#### Entscheidungsgründe.

Zutreffend ist in dem angefochtenen Urteil dargelegt, daß die im Mietvertrag enthaltene Verpflichtung der Mieter zur Instandhaltung der Mieträume und die hiervon abgeleitete vertragliche Verpflichtung der Mieter zur Tragung der Versicherungskosten seit Geltung der gesetzlichen Miete mit Rücksicht auf § 20 des Reichsmietengesetzes nicht mehr besteht, daß vielmehr seit diesem Zeitpunkt der Vermieter zur Instandhaltung verpflichtet und nach § 12 des Reichsmietengesetzes berechtigt ist, Erstattung der Versicherungsprämien zu fordern, ohne daß die Mieter befugt sind, hinsichtlich der Versicherung irgendwelche Bestimmung zu treffen. Es kann dahingestellt bleiben, ob dies uneingeschränkt auch dann gilt, wenn ein Mieter vor Inkrafttreten der gesetzlichen Miete einen über diesen Zeitpunkt hinaus laufenden Versicherungsvertrag geschlossen hat, durch den rechtlich verfolgbare und übertragbare Entschä-

## Autohaus HANS SCHMIDT

Telefon 833 STOLP i. POM. Kleins Hotel

Vertreter der G. D. A.

Gemeinsch. Deutscher Automobilfabriken G. m. b. H.  
Berlin.

N. A. G. — Brennabor, Hansa  
Hansa-Lloyd

für die Kreise Stolp / Lauenburg / Bütow  
Rummelsburg / Bublitz / Schlawe.

Großes Lager in Autoreifen  
Zubehör — Benzin — Oel — Fett.

Eigene  
Reparaturwerkstatt für sämtl. Systeme.

Motorräder — Fahrräder.

Gelegenheitskäufe in gebrauchten Wagen.

## Baltischer Glas - Versicherungs - Verein

auf Gegenseitigkeit

Herrnruh 159 Stolp i. POM. Bismarckplatz 19  
Zur Zeit 450 Mitglieder.

#### Vorstand:

Vorsitzender: Syndikus der Industrie- u. Handelskammer Dr. Sievers  
1. stellv. „ Kaufmann August Ruffmann-Stolp  
2. „ „ Kaufm. Paul Oettinger-Stolp  
3. „ „ Kaufm. Robert Kühl-Stolp  
Beisitzer: Franz Hollatz-Neustettin  
Willi Neumann-Köslin  
Otto Timm-Schivelbein.

## Deutsche Buchhaltungs-Zeitung

Halbmonatsschrift zur Besprechung von Fachfragen aus d. Praxis, Auskunftei über schwierige Buchungs- und Steuerfälle, handelsrechtliche Entscheidungen, Handelskammergutachten und wichtige Steuernachrichten.

Tausende von Anerkennungen selbst der bedeutendsten Fachkapazitäten.

ABC - Verlag Georg Flock,  
Leipzig-Möckern 50.

Vierteljährl. 2,40 Mk. Einzelnummer 40 Pfg. u. Porto.  
Beste Bezugssquelle für alle einschl. Fachliteratur  
Postscheckkonto Leipzig 53497

digungsansprüche begründet werden können. In jedem Falle muß der Vermieter dann freie Hand haben, wenn ein Mieter statt einen Versicherungsvertrag zu schließen, einem Glasschutzverein beigetreten ist und aus diesem Beitritt rechtlich verfolgbare und übertragbare Entschädigungsansprüche nicht erwachsen können. Denn in einem solchen Falle hat der Vermieter keine Sicherheit dafür, daß er im Falle der Beschädigung einer Scheibe auch wirklich Ersatz erhält. So liegt es hier. Die Beflagten sind dem Charlottenburger Glasschutzverein beigetreten. Bei diesem handelt es sich nicht um eine Versicherungsunternehmung im Sinne des Gesetzes vom 12. Mai 1901, die die nach § 4 dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb einer Versicherungsunternehmung erforderliche Erlaubnis der Aufsichtsbehörde erhalten hat. Aus dem Beitritt zu diesem Verein können den Mitgliedern infolgedessen keine rechtlich verfolgbaren und übertragbaren Entschädigungsansprüche im Falle der Beschädigung einer Scheibe erwachsen. Daß der Vermieter sich mit dem Beitritt der Beflagten zum Glasschutzverein einverstanden erklärte, ist unerheblich, denn dies Einverständnis ist in einem Zeitpunkt erfolgt, in dem die Mieter auf Grund des Mietvertrages dem Vermieter noch selbst für die Unversehrtheit der Schauenseiterscheibe hafteten. Fällt infolge des Inkrafttreten der gesetzlichen Miete nach § 20 des Reichsmietengesetzes die Haftung der Mieter weg, so wird die Rechtslage für den Vermieter eine vollkommen andere: Er hat nunmehr das größte Interesse daran, einen rechtlich verfolgbaren Entschädigungsanspruch für den Fall der Beschädigung der Schauenseiterscheibe zu begründen. Es kann ihm auch nicht zugemutet werden, sich mit der Erklärung der Mieter zu begnügen, daß sie nach ihrer Auffassung noch immer auf Grund des Mietvertrages für die Unversehrtheit der Scheibe hafteten; denn die Mieter sind jederzeit in der Lage, ihre Auffassung zu ändern; auch kommt es nicht so sehr auf die Auffassung der Mieter als darauf an, ob dem Vermieter gegen die Mieter wirklich ein Entschädigungsanspruch im Falle der Beschädigung der Scheibe zusteht. Die vom Gericht vertretene Auffassung schließt auch keine Unbilligkeit ein, da nach den Bedingungen des Glasschutzvereins der jederzeitige Austritt möglich ist.

#### Die Entscheidung

des Landgerichts lautete nach Gesagtem dahin, daß die Beflagten an den Kläger 11 Goldmark nebst 4 Prozent jährliche Zinsen seit dem 9. Mai 1923 zu zahlen haben."

Die "Ostdeutsche Heimat" fügt hinzu: "Vorliegende Begründung des landgerichtlichen Urteils stellt eine Frage klar, die vielseitig aufgeworfen und umstritten war.

Der Vermieter ist nach dem Reichsmietengesetz verpflichtet zur Instandhaltung, ist aber berechtigt, Entstättung der Versicherungsprämie vom Mieter zu fordern, ohne daß der Mieter befugt ist, hinsichtlich der Versicherung irgendwelche Bestimmungen zu treffen.

Zu beachten ist dabei, daß der in Beiracht kommende Glasschutzverein Charlottenburg kein von der Aufsichtsbehörde genehmigtes Versicherungsunternehmen ist. Solche werden also nach dem Urteil in ihrer gesetzlichen Wirkung nicht als Versicherungen anerkannt und somit läuft der Vermieter immer Gefahr, wenn er gestattet, daß der Mieter eine derartige Verbindung eingeht.

Man nehme also nur Deckung bei einer zuverlässigen, unter Aufsicht der Behörde stehenden Glasversicherung.

Unser heimisches Glasversicherungs-Unternehmen auf Gegen seitigkeit, der „Baltische Glas-Versicherungs-Verein a. G. zu Stolp i. Pomm.“, Stolp, Bismarckplatz 19, ist dagegen ein durch Genehmigung der Regierung zu Köslin anerkanntes Versicherungsunternehmen, das Schauenseiter, Scheiben und Gläser aller Art bei voller Deckung im Schadensfalle — auch im Wege der Zusatzversicherung — in Deckung nimmt. Er gewährt also bei billiger Prämie vollen Schutz auch mit gesetzlicher Wirkung.

Der Beitritt zum „B. G. V.“ kann also sowohl dem Vermieter — soweit er Handel- und Gewerbetreibender ist — nur empfohlen werden. Andererseits ist der Vermieter in seinen Rechtsansprüchen voll gedeckt, wenn der Mieter dieser Versicherung beigetreten ist."

**Vereinswesen in Handel und Industrie.** — In ihren früheren Jahresberichten hat die Kammer fortlaufend über Entwicklung und Tätigkeit der kaufmännischen und industriellen Vereine ihres Bezirks Mitteilungen gebracht und hat dabei immer wieder betont, wie wichtig ihr ein reges Leben in den Vereinen ist, weil sie ihr bei so vielen Gelegenheiten wertvolle Stützpunkte sein können, und gleichzeitig einen Beweis für den Fortschritt der einzelnen Plätze liefern. Gern hat die Kammer bei Entwurf oder Änderung von Satzungen mitgewollt und mehr als ein blühender Verein ist unter ihrer Mitwirkung entstanden.

Die jetzige Entwicklung veranschaulicht nachstehende Zusammenstellung, welche zeigt, daß die Vereinsbildung im Kammerbezirk keine erheblichen Lücken mehr hat. Zu bedauern ist, daß die Bezeichnungen oft nicht erkennen lassen, ob der Verein alle kaufmännischen Geschäftszweige oder nur einzelne vertreten will. Dies gilt z. B. von Bärwalde, Bublitz usw. Erfahrungsgemäß gibt es örtliche Vereine solcher Benennung, welche nur oder fast nur den Kolonialwarenhandel umfassen. Auch bei Vereinigungen von „Detailisten“, wie z. B. in Bütow, kommt es vor, daß sie nur den Einzelhandel in Kolonialwaren vertreten. Wie sich in Lauenburg der Verein selbständiger Kaufleute und der kaufmännische Verein unterscheiden, lassen die Titel nicht erkennen. Bei vorkommenden Gelegenheiten empfehlen wir also, jedem Verein einen Namen zu geben, der deutlich sagt, welche Geschäft- oder Industriezweige ihm angehören. Allgemeine Bezeichnungen sollten nur angewendet werden, wenn der Verein tatsächlich allen Kaufleuten zugänglich sein will.

Sehr willkommen wäre der Kammer, wenn ihr Ergänzungen oder Berichtigungen der nachfolgenden Liste übermittelt würden.

*Zw. zw.*

Städte	Vereinigungen
A. Ortsvereine.	
Bärwalde	Verein Bärwalder Kaufleute.
Belgard	Vereinigung Belgarder Kolonialwarenhändler. Kaufmännischer Verein.

# Eduard Ephraim, Lauenburg i. P.

Gegründet 1840

Ofenfabrik

Gernsprecher 149

Weisse und farbige Schmelzöfen. Harlige Öfen in Glätteglasur.

Städte	Vereinigungen	Städte	Vereinigungen
Bublitz	Verein Bublitzer Kaufleute.		Korporation der Kaufmannschaft
Bütow	Korporation der Kaufmannschaft Vereinigung Bütower Detailisten Verein der Kohlenhändler von Bütow und Umgegend e. V.		Vereinigung Stolper Kolonialwarenhändler e. V.
Dramburg	Korporation der Kaufmannschaft Reichsbund des Textileinzelhandels e. V., Bezirksverein Pommern, Ortsgruppe Dramburg.		Verband deutscher Textilgeschäfte Ortsgruppe Stolp.
Falkenburg	Verein für Handel und Gewerbe zu Falkenburg.		Verein zur Wahrung kaufmännischer Interessen
Fallies	Verein Falkenburger Feuerwerksbesitzer in Falkenburg i. Pom.		Kaufmännischer Verein 1892.
Körlin	—		Ortsgruppe Stolp des Reichsbundes der Deutschen Papier- und Schreibwarenhändler Sitz Frankfurt a. M.
Köslin	Korporation der Kaufmannschaft Vereinigung Kösliner Kaufleute des Kolonialwarenhandels Ortsgruppe Köslin des Reichsbundes des Textileinzelhandels. Schuhwarenhändlerverein Köslin und Umgegend e. V. Verein der Tabakwarenhändler von Köslin und Nachbarorten (angeschlossen an den Deutschen Zigarrenhändlerbund e. V. Sitz Berlin).		Bezirk Stolp des Reichsverbandes deutscher Fahrrad-, Nähm- und Motorsfahrzeughändler e. V.
	Kaufmännischer Verein.		Verband deutscher Handstickereibetriebe
	Teiglerhaus		Gruppe Stolp und Umgegend des Verbandes deutscher Gartenbaubetriebe
Kolberg	Ortsgruppe Kolberg des Verbandes deutscher Detailgeschäfte der Textilbranche.		Vereinigung Stolper Spediteure und Fuhrunternehmer.
	Verein der Kohlenhändler von Kolberg und Umgegend e. V.		Verein der Kohlenhändler von Stolp i. Pom.
	Verein Kolberger Fuhrunternehmer		Ortsgruppe Tempelburg im Reichsverband des Textileinzelhandels
	Verein der Spediteure Hinterpommerns.		Verein der Kolonialwarenhändler Tempelburg.
	Verein Kolberger Fremdenpensionen.		—
Lauenburg	Verein selbständiger Kaufleute.		<b>B. Bezirksvereine.</b>
Neustettin	Kaufmännischer Verein.		Verein Hinterpommerscher Buchdrucker
Pößnitz	Verein selbständiger Kaufleute.		Deutscher Apothekerverein Kreisverband für den Reg.-Beg. Köslin
Polzin	Verein der Kohlenhändler von Neustettin.		Schutzverband der Apotheker des Regierungsbezirks Köslin
Rahebühr	—		Verband deutscher Eisenwarenhändler Mainz Bezirksgruppe Hinterpommern Sitz Köslin
Rügenwalde	Verein Polziner Kaufleute.		Mittelpommerscher Viehhändler-Verein
Rummelsburg	Textilverein.		Baltischer Brauerbund e. V.
Schivelbein	—		Baltischer Glas-Versicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit Stolp i. Pom.
Schlawe	Korporation der Kaufmannschaft Vereinigung der Kolonialwarenhändler		Baltischer Müller-Bund e. V.
	Reichsbund des Textileinzelhandels		Bezirksgruppe Stolp und Nachbarstädte des Kaufmännischen Provinzialverbandes Stettin
	Ortsgruppe Schivelbein.		Bezirksverein Köslin des Deutschen Drogistenverbandes
	Verein der Kohlenhändler von Schivelbein und Umgegend.		Bund Ostpommerscher Mineralwasserfabrikanten e. V.
	Vereinigung der Kartoffelgroßhändler Schivelbein und Umgegend.		Ortsgruppe Stolp und Nachbarstädte des Verbandes deutscher Eisenwarenhändler
	Korporation der Kaufmannschaft		Pommerscher Viehhändler-Verein
	Vereinigung der Kolonialwarenhändler		Reichsbund des Textileinzelhandels Bezirksverein Ostpommern

## Carl Koerner,

Bütow i. Pom.

Baugeschäft  
und Holzbearbeitungsfabrik

Anfertigung von Zeichnungen, Kostenanschlägen, Abrechnungen u. s. w. für Villen, Land- und Geschäftshäuser, Industriebauten u. s. w. Übernahme von Baulösungen, Bau- und Treppenausführungen nach eigenen und fremden Entwürfen. Umbauten, Aufstockungen, Hausabputz, Gutachten. Gewissenhafte Bauberatung. Ständiges Lager und Neuanfertigung von Fenstern, Türen und landwirtschaftlichen Maschinen.

Städte	Vereinigungen
Stolp	Verein Ostdeutscher Holzhändler und Sägewerke Zweigverein Ostpommern zu Stolp i. Pom.
	C. Arbeitgeberverbände.
Belgard	Arbeitgeberverband
	Arbeitgeberverband für das Baugewerbe Ortsgruppe Belgard
Bublitz	Arbeitgeberverband
Kolberg	Arbeitgeberverband für das Transportgewerbe und verwandte Betriebe
	Arbeitgeberverband für das Baugewerbe
Körlin	Ostpommerscher Arbeitgeberverband, Ortsgruppe Körlin
Kösslin	Arbeitgeberverband
Lauenburg	Arbeitgeberverband für das Baugewerbe
	Arbeitgeberverband
Stolp	Ostpommerscher Arbeitgeberverband
Schlawe	Arbeitgeberverband
Schivelbein	Arbeitgeberverband
Rügenwalde	Arbeitgeberverband

D. Gastwirtschaftvereine in

Belgard — Bublitz — Bütow — Dramburg — Falkenburg — Kallies — Körlin — Kösslin — Kolberg — Lauenburg — Neustettin — Polzin — Rügenwalde — Rummelsburg — Schivelbein — Schlawe — Stolp — Tempelburg.

Lohnanspruch von Arbeitswilligen. — Das gemeinschaftliche Zusammenwirken von Unternehmer und Arbeiter bildet

die Grundlage des Betriebes. Der Betrieb aber und seine Erträge bilden wiederum die Grundlage für die Lohnzahlungen. Ist also der einzelne Arbeiter ein Glied der Arbeiterschaft und der zwischen dieser und dem Unternehmer bestehenden, die Grundlage des Betriebes bildenden Arbeitsgemeinschaft, dann ist es selbstverständlich, daß, wenn infolge von Handlungen der Arbeiterschaft der Betrieb stillgelegt wird, und sie Betriebseinnahmen versiegen, es dem Unternehmer nicht zugemutet werden kann, für die Lohnzahlungen aus anderen Mitteln zu sorgen. Das muß auch für den Fall gelten, wo das Versagen der Arbeitsgemeinschaft nur von einem Teil der Arbeiterschaft ausgeht, während der andere Teil arbeitsfähig und arbeitswillig bleibt. Es handelt sich dabei nicht um eine Haftung der Arbeitswilligen für die Streikenden, sondern darum, daß mit der durch einen Teil der Arbeiterschaft verursachten Stilllegung des Betriebes die Grundlage für die Lohnzahlungen im Betriebe ganz allgemein wegfallen ist. Die Folge des Wegfalls dieser Zahlungen müssen sich daher auch diejenigen Arbeitnehmer lassen, die sich dem Streik der anderen nicht angeschlossen haben. Wollte man anders entscheiden, so würden sich ganz unhaltbare Zustände ergeben. Es könnte sein, daß nur ein kleiner Teil der Arbeiterschaft mit einer für die Fortführung des Betriebes unentbehrlichen Tätigkeit durch Streik den gesamten Betrieb stilllegt, und der Unternehmer allen anderen Arbeitern den Lohn auszahlen müßte, obwohl diese nur deshalb nicht arbeiten können, weil ihre Genossen nicht arbeiten. Das ist mit dem Gedanken der Arbeitsgemeinschaft als der Grundlage des Betriebes nicht vereinbar. (RG. III/93/22.)

Empfehlenswerte Bücher. — Rechtsanwalt und Notar Dr. Adolf Byk: Kommentar zu den Durchführungsbestimmungen der Goldbilanzverordnungen (Verlag Otto Liebmann, Berlin W. 57, 7,50 Mark, geb. 8,50).

Dr. Hans Erüger und Dr. Adolf Greecius Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften (Guttenagtsche Sammlung deutscher Reichsgesetze Nr. 29).

## Hellmuth Fischer, Osensabrik, Lauenburg i. P.

Kontor: Bismarckstraße 25.

Herrnspredcher 53.

Fabrik: Jaegerhofstraße 20.

**Rachelöfen** in allen Farben und Mustern  
anerkannte Qualitätsware

Gegr. 1880.

Ältestes und leistungsfähigstes Werk.

Gegr. 1880.

# Kösliner Aktien-Bierbrauerei

Fernsprecher Nr. 1.

Telegramm-Adr. Aktienbrauerei.

Abteilung 1:

## Bierbrauerei, Malzfabrik.

Kösliner Pilsener, Lagerbier, Caramelbier, (Süßbier), Weißbier. Vertrieb von Münchener, Nürnberger und Kulmbacher Exportbieren.

Abteilung 2:

## Obstweinferterei.

Johannisbeer-, Heidelbeer-, Apfelwein, Obstsekt, Fruchtsäfte, naturrein und mit Zucker hergestellt.

Abteilung 3:

## Getreidekaffefabrikation.

Roggen- und Gerstenkaffee, Spezialgetreidekaffee Marke A. B. K., außerst schmackhaft, besonders ergiebig.

Abteilung 4:

## Alkoholfreie Getränke.

Naturzucker-Limonaden, div. Tafelwasser.

Abteilung 5:

## Vertrieb von Spirituosen.

Edelliköre, Weinbrand und Weißbranntweine.

# Pommernwerk Akt.-Ges. Kolberg

Steintorplatz

## Karosseriebau — Zubehörfabrikation Generalreparaturen

Neulackierung

Neupolsterung

Kraftwagen

Elite 40—50—70 PS  
6 Zylinder

Motorräder

Mabeco 11 PS      Derad 3 PS, Eichler 2  $\frac{1}{2}$  u. 3  $\frac{1}{2}$  PS  
Mabeco-Garelli 6 PS      Teco 2 PS

Generalvertretung Pommern — Westpreußen der Elite-Werke  
Deutscher Alleinvertrieb und alleiniger Exporteur der Teco-Werke  
Stadt-Kreis-Bezirksvertretungen unter günstigen Bedingungen.

# Vereinsbank für Pommern

Aktiengesellschaft

Langelstraße 62.

Stolp i. Pom.

Fernsprecher:  
Nr. 264, 265, 274, 288.

Filialen in Belgard (Perf.), Bublitz, Bütow, Kolberg,  
Schawe, Stolpmünde und Stolp, Bahnhofstr. 5.

Günstige und sorgfältige  
Ausführung aller Bankgeschäfte.

**Büseiko** Kern- und Hausseifen  
Toiletteseifen

**Elfenbein-Seifenpulver**  
mit Seifenschneideln

**Schmierseifen** empfiehlt in  
bester Qualität

**Bütower Seifenfabrik**

Otto Koltermann, Bütow Bez. Köslin.